

Information der Hochschule Emden/Leer zu Praktika und zum Mindestlohngesetz

Seit dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland ein allgemeiner Mindestlohn von 8,50 EUR/h für alle Beschäftigungsverhältnisse, damit grundsätzlich auch für Praktika. Ausgenommen hiervon sind Praktika nach § 22 MiLoG:

1. Wenn das Praktikum aufgrund einer prüfungsrechtlichen Bestimmung zwingend vorgeschrieben ist.
2. Wenn das Praktikum zur beruflichen Orientierung dient und drei Monate nicht überschreitet.
3. Wenn ein Praktikum begleitend zum Studium abgeleistet wird, ein solches Praktikumsverhältnis zum AG vorher nicht bestanden hat und das Praktikumsverhältnis drei Monate nicht überschreitet.

Praktika zur Berufsorientierung / Zugangspraktika

In einigen Studiengängen der Hochschule Emden/Leer sind vor Beginn des Studiums Vorpraktika abzuleisten. Diese sind in der Vorpraktikumsordnung der Hochschule Emden/Leer aufgeführt. Diese Praktika sind nach § 22 (2) grundsätzlich vom Mindestlohn befreit.

Praktika (Praxisphase, Praxissemester)

In sämtlichen Bachelor-Studiengängen der Hochschule Emden/Leer sind Praktika (Praxisphase oder Praxissemester) vorgeschrieben. Die Dauer dieser Praktika ist jeweils in den besonderen Teilen B der Bachelor-Prüfungsordnung bzw. in den Modulbeschreibungen der jeweiligen Studiengänge festgelegt. Für die dort festgelegte Dauer ist ein Praktikum in jedem Fall von der Regelung des Mindestlohns befreit.

Darüber hinaus regelt die für alle Studiengänge geltende Rahmen-Bachelor-Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil A), dass die Dauer von Praktika bis zu 6 Monate umfassen kann, sofern dies für die Erreichung des Ausbildungszwecks erforderlich ist. Hierfür ist eine entsprechende Bescheinigung des/der Erstprüfers/Erstprüferin der Hochschule erforderlich. In diesem Fall wäre – unabhängig von den oben geschilderten Fällen – ein Praktikum von bis zu 6 Monaten ebenfalls nicht mindestlohnpflichtig.

Bachelor-Arbeit

In sämtlichen Bachelor-Studiengängen der Hochschule Emden/Leer ist eine Bachelor-Abschlussarbeit vorgesehen. Mitunter werden diese in Unternehmen, Organisationen oder Betrieben geschrieben. Dafür wird zumeist ein Praktikums-Arbeitsverhältnis abgeschlossen.

Information der Hochschule Emden/Leer zu Praktika und zum Mindestlohngesetz

Da dieses Praktikumsverhältnis dem Zweck des Abschlusses der Bachelor-Arbeit gilt, dient es einem anderen Zweck als das oben genannte Praktikum (Praxisphase, Praxissemester) und ist somit bis zu einer Dauer von drei Monaten vom Mindestlohn befreit. Länger andauernde Praktikumsverträge unterliegen demgegenüber der Mindestlohnpflicht.

Master-Arbeit

In sämtlichen Master-Studiengängen der Hochschule Emden/Leer sind Master-Abschlussarbeiten (Masterarbeit, Master-Thesis) vorgeschrieben. Deren Dauer ist jeweils in den besonderen Teilen B der Master-Prüfungsordnung bzw. in den Modulbeschreibungen der jeweiligen Studiengänge festgelegt. Für die dort festgelegte Dauer ist ein begleitend abgeschlossenes Praktikum in jedem Fall von der Regelung des Mindestlohns befreit.